

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan hat sich mit Beschluss vom 30. September 1977 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 9 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung gewünscht wird.
- (3) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem / der Vorstandsvorsteher /-in fest. Auf jede Tagesordnung soll gesetzt werden:
 - a) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
 - b) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- (2) Vor Eintritt in die Beratungen sind folgende Punkte zu erledigen:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b. Feststellung der Anwesenheit
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung.

- (3) Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind möglichst schriftlich, spätestens 1 Woche vor Beginn der Einladungsfrist beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzubringen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Tagesordnung ändern, und zwar durch Absetzung, sofern dieser Tagesordnungspunkt nicht gemäß §2, Abs. 3) auf die Tagesordnung gesetzt wurde, Änderung der Reihenfolge oder Erweiterung der Tagesordnung. Sie kann einen Punkt aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil der Sitzung oder aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verweisen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 3

Vorlagen

Der / Die Vorstandsvorsteher/-in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Vorlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind mit der Einladung der Verbandsversammlung zu übersenden.

In besonderen Fällen können Vorlagen auch nachgeliefert werden; jedoch so rechtzeitig, dass sich Mitglieder der Verbandsversammlung ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können. Als ausreichend gilt eine Frist von 3 Tagen. Mit Genehmigung des / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung können Erläuterungen ausnahmsweise auch erst in der Sitzung gegeben werden. Darauf ist unter Angabe des dafür sprechenden Grundes in der Einladung hinzuweisen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht § 6 etwas anders bestimmt.

- (2) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Beifall oder Misfallen zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Zuhörer/-innen, die die Verhandlungen stören, aus dem Saale weisen.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist von dieser zu entscheiden, ob zu bestimmten Angelegenheiten anwesende Zuhörer/-innen gehört werden sollen. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit. Die Sitzung ist für die Zeit der Anhörung zu unterbrechen.
- (5) Sind die für Zuhörer/-innen vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten/-innen zurückgewiesen werden.

§ 5

Presse

- (1) Die im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen, deren Vertreter/-innen als solche im Allgemeinen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, haben Anspruch auf Übersendung der Einladung, auf förderliche Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung und auf Zuweisung eines Sitzplatzes mit Schreibgelegenheit.
- (2) Über die Ergebnisse der Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind sie in Form einer gemeinsamen Presseverlautbarung durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsitzende und den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Verbandsversammlung zu informieren.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers /der Verbandsvorsteherin muss über die Zulassung oder Ausschließung der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.

Antrag bzw. Vorschlag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit einfacher Mehrheit beschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

- (2) Ihres vertraulichen Charakters wegen, werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a. Personalangelegenheiten
 - b. Grundstücksangelegenheiten
 - c. Prozessangelegenheiten
 - d. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben dies dem / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, wie es möglich ist.
- (3) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim / bei der Vorsitzenden der Verbandsversammlung abzumelden.

§ 8

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei seiner / ihrer Verhinderung sein / ihr Vertreter. Ist weder der / die Vorsitzende noch sein / ihre Stellvertreter/-in zugegen, so wählen die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes eine/n Sitzungsvorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 9

Pflichten des / der Vorsitzenden

- (1) Der / die Vorsitzende hat die Geschäftsordnung und die sonstigen satzungsgemäßen oder gesetzlichen Verfahrensvorschriften durchzusetzen.

Erforderlichenfalls erteilt der / die Vorsitzende dem / der Vorstandsvorsteher/-in oder einem von ihm / ihr bezeichneten sonstigen Bediensteten sowie dem /der VHS-Leiter/-in das Wort zu Erläuterungen oder zur Beantwortung von Anfragen.

Bei der Beratung von Anträgen erteilt er/ sie dem / der Antragssteller/-in oder dem / der von einem Verbandsmitglied benannten Sprecher/-in das Wort zur Begründung und Erläuterung. Anschließend stellt er / sie die Angelegenheit zur Beratung.

§ 10

Ordnung in den Sitzungen

Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Ein Mitglied, das zu einem Beratungsgegenstand sprechen will, meldet sich durch Erheben der Hand zum Wort. Es darf nur sprechen, wenn der / die Vorsitzende ihm / ihr das Wort erteilt hat.
- (2) Der / Die Vorsitzende erteilt in der Regel, von dem in § 14 geregelten Falle abgesehen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er / sie die Reihenfolge.
- (3) Der / Die Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss der Verbandsversammlung begrenzt werden.
- (5) Bei der Beratung erhält der / die Berichterstatter/-in oder der / die Antragsteller/-in zuerst das Wort.
- (6) Der / Die Vorstandsvorsteher/-in ist berechtigt, auch nach Schluss der Diskussion, das Wort zu einer den Beratungsgegenstand betreffenden Erklärung zu verlangen.

§ 12

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen über jede die Verbandsversammlung angehende Angelegenheit anzubringen.

- (2) Solche Anfragen können unter dem in § 2 bezeichneten Tagesordnungspunkt an den / die Vorsitzenden oder den / die Verbandsvorsteher/-in gerichtet werden. Sie sollen schriftlich niedergelegt sein, sofern sie nicht so kurz sind, dass sie zur Niederschrift diktiert werden können. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so kann die schriftliche Fassung bis zum Ablauf des auf die Sitzung folgenden Tages nachgereicht werden.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so soll darauf innerhalb eines Monats, spätestens jedoch mit Zusendung des Protokolls schriftlich Bescheid erteilt werden. Der / Die Fragesteller/-in und die Mitglieder der Verbandsversammlung sollen je ein Exemplar von Frage und Antwort erhalten.

§ 13

Geschäftsordnungsanträge

„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf. Über die Geschäftsordnung wird nach Antrag und evtl. Widerrede ohne weitere Aussprache abgestimmt.

§ 14

Schluss der Aussprache und Vertagung

- (1) Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der / die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann jederzeit den Antrag auf Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Gegen diesen Antrag darf dann nur noch ein Mitglied der Verbandsversammlung sprechen. Nachdem der / die Vorsitzende die Namen der Redner/-innen , die sich für die Aussprache noch zu Wort gemeldet haben, verlesen hat, wird ohne weitere Aussprache über den Antrag abgestimmt.

§ 15

Verweisen an den / die Verbandsvorsteher/ -in

Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Vorlagen und Anträge an den / die Verbandsvorsteher/-in zu verweisen oder zurückzuverweisen.

§ 16

Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag oder Beschlusssentwurf ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der / Die Vorsitzende entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Fachanträgen vor.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen.
- (4) Soweit in der Verbandssatzung nicht anders bestimmt und soweit die Versammlung nicht anders schließt, wird durch Erheben der Hand öffentlich abgestimmt.
- (5) Abstimmungen, die gemäß der Verbandssatzung oder auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung geheim durchzuführen sind, erfolgen durch Abgabe eines verdeckten Stimmzettels.
- (6) Der / Die Schriftführer/-in zählt die abgegebenen Stimmen und teilt der / dem Vorsitzenden das Ergebnis mit. Diese/r verkündet das Ergebnis und erklärt die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt oder einen oder mehrere Kandidaten/ -innen als gewählt.

§ 17

Aufhebung von Beschlüssen

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Versammlung kann von einem Verbandsmitglied oder einem Drittel der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder der Versammlung beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss der Versammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist jedenfalls unzulässig, insoweit in Ausführung des Beschlusses der Versammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte nicht mehr abgelöst werden können.

§ 18

Schriftführer

Der / Die Vorstandsvorsteher/-in benennt gem. § 9 der Verbandssatzung den / die Schriftführer/-in.

§ 19

Niederschrift

- (1) Der / Die Schriftführer/-in fertigt über die Sitzung unter Verzicht auf Feststellung von Einzelheiten der Aussprache eine Ergebnisniederschrift. Sie muss Namen der Anwesenden und Abwesenden enthalten und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse wiedergeben.
In der Niederschrift sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Ort und Datum sowie Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Verbandsmitglieder und sonstiger Teilnehmer/-innen.
 - c) Tagesordnung
 - d) die Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse der Wahlen.
- (2) Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden, sind in dieser wörtlich festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist durch die / den Vorsitzende/n und durch den / die Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem / der Vorstandsvorsteher/-in zu übersenden.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung, die sich während der Sitzung ergeben, entscheidet der / die Vorsitzende.

§ 21

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 22

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.